



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

VII9@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
462.101/0012-VII/B/9/2015
5.5.2015

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 871/15/Dr.KK/AW
Dr. Kapuy

Durchwahl
4284

Datum
2.6.2015

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt grundsätzlich fokussierte Maßnahmen gegen Sozialbetrug. Dadurch soll strafbaren Handlungen gem. §§ 153 c-e StGB sowie der Konstruktion von Scheinfirmen vorgebeugt werden bzw. eine bessere Verfolgung dieser Straftaten ermöglicht werden. Dies ist im Sinne eines fairen Wettbewerbs, dient der Bekämpfung eines gesellschaftlich nicht akzeptablen Verhaltens und wendet volkswirtschaftlichen Schaden ab.

Angesichts der Vielzahl an Maßnahmen der letzten Jahre im Bereich der Wirtschaft begrüßt es die WKÖ nachdrücklich, dass sich der Gesetzgeber endlich auch dem Sozialmissbrauch anderer Gruppen, konkret des E-Card- und Krankenstands-Missbrauchs, annimmt. **Diese Punkte sind für uns unabdingbarer Teil des SBBG!**

Wir sehen diese Punkte als ersten Schritt in die richtige Richtung, dem noch weitere folgen müssen. Das ergibt sich auch aus der unseres Erachtens sehr optimistischen WFA. Diese sieht alleine aus dem Zurückdrängen der Scheinfirmen ein Abgaben-Mehraufkommen von 210 Mio. Euro vor. Sollten diese Potentiale nicht gehoben werden, fordert die WKÖ entsprechend den Ministerratsvorträgen zur Steuerreform und gegen Sozialbetrug weitere Maßnahmen gegen Sozialbetrug, wie etwa

- den gesetzlichen Anspruch des Dienstgebers auf unverzügliche Krankenstandskontrolle (Siehe Regierungsübereinkommen),
- die gesetzliche Sicherstellung der tätigkeitsbezogenen Krankschreibung (Siehe Regierungsübereinkommen),
- eine Strafbestimmung für E-Card Missbrauch,
- ein Foto auf der E-Card,

- die Entrichtung einer Gebühr für die Neuausstellung einer E-Card nach Verlust,
- keine Unterbrechung des Arbeitslosengeld- und Notstandshilfeanspruchs bei Krankenstand,
- eine zeitliche Befristung (1 Jahr) der Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung neben Leistungsbezug,
- die zeitliche Befristung (2 Jahre) des Bezugs der Notstandshilfe,
- Maßnahmen gegen Meldeverstöße, die auf Sozialtransfers abzielen.

Trotz der grundsätzlichen Unterstützung der Bekämpfung von Sozialbetrug wird der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form **abgelehnt**, da er viele **Fragen der Rechtsstaatlichkeit, Verfassungsmäßigkeit und Rechtssicherheit aufwirft**. Das betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Beim Verfahren gegen Scheinunternehmen anerkennt die Wirtschaftskammer, dass **Schnelligkeit im Verfahren und eine gewisse Flexibilität**, was die Einstufung eines Unternehmens als Scheinunternehmen betrifft, geboten sind. Dies darf allerdings nicht, wie im gegenständlichen Entwurf vorgesehen, dazu führen, dass **rechtstaatliche Standards unterlaufen werden**. Wir regen daher **Verbesserungen des Rechtsschutzes** eines in den Verdacht geratenen Unternehmens an. Näheres dazu in den Anmerkungen zu § 8 SBBG.
- Die im Entwurf vorgesehene **Risiko- und Auffälligkeitsanalyse** ist in der vorliegenden Form aus unserer Sicht **verfassungs- und europarechtswidrig, da der für so intensive Eingriffe übliche Rechtsschutz fehlt**. Näheres dazu in den Anmerkungen zu § 42b ASVG.
- All die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen treffen heimische Unternehmen - im besten Fall die unredlichen. **Ausländische Unternehmen bzw. Scheinunternehmen werden durch diese Maßnahmen de facto nicht berührt**. Dazu bedürfte es einer besseren internationalen Zusammenarbeit bzw. Vollstreckbarkeit im Ausland von Gerichtsentscheidungen. Dies hätte eigentlich der erste Schritt vor Inkraftsetzung eines Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes sein müssen. Wir regen an, dass begleitend zur Erlassung dieses Gesetzes ein Prozess zur Rechtsdurchsetzung im Ausland, insb in Drittstaaten, zur Bekämpfung von Sozialbetrug in Angriff genommen wird.

Die Stellungnahme der WKÖ im Detail:

Art. 1 - SBGG:

§ 1 Zweck des Gesetzes:

Das Gesetz sollte sich gegen Sozialbetrug jeglicher Art richten, nicht nur den von Unternehmen begangenen. Daher sprechen wir uns für eine **Ausweitung auf Sozialbetrug durch Nicht-Unternehmer** aus - etwa steuer- und beitrags hinterziehende Beauftragungen im Zusammenhang mit privatem Hausbau und Leistungsmissbrauch durch Sozialleistungsempfänger.

§ 2 Anwendungsbereich:

- Mit Verweis auf unsere Anmerkungen zu § 1 sollte der Anwendungsbereich des SBGG ebenso **Sozialbetrug durch Nicht-Unternehmer** umfassen, siehe oben.
- Während bez. Arbeitnehmer der Arbeitgeber für die SV-Anmeldung zuständig ist, gilt das nicht für den Selbständigen, der sich selbst anmeldet und dabei seinen Status angibt. Nicht erfasst werden sollte daher die Problematik der **Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit**. Hier gibt es jetzt bereits eigene Verfahren und Kooperationen der betroffenen Versicherungsträger und Behörden, die auch Gegenstand laufender Sozialpartnerverhandlungen sind. Angesichts der beste-

henden Rechtsunsicherheit darf die Umwandlung eines Werkvertrags in einen Dienstvertrag nicht unter die Folgen des SBBG fallen.

- Eine Definition, die nur eine demonstrative Aufzählung von Tatbeständen enthält, ist zu ungenau und im Sinne der Rechtssicherheit abzulehnen. Daher sollte das Wort „insbesondere“ gestrichen werden und die Liste **taxativ** sein.
- Von **Z. 2 und 3** sollte nur die **betrügerische Anmeldung** umfasst sein. Gem. § 153d StGB ist die „betrügerische“ Absicht gefordert. Diese wird definiert als die Anmeldung mit dem Vorsatz vornehmend, dass keine ausreichenden Beiträge/Zuschläge geleistet werden. Die zurzeit vorgeschlagene Neufassung des § 153d StGB spricht nur mehr davon die Anmeldung mit dem Wissen vornehmend, dass keine laut Anmeldung vollständigen Beiträge/Zuschläge geleistet werden. Hier besteht die Gefahr, dass auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht betrügerisch, aber doch wissentlich eine DN-Anmeldung mit der Wahrscheinlichkeit von Zahlungsschwierigkeiten erfolgt. Die WKÖ hat daher in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 angeregt, dass die betrügerische Absicht im Text des § 153d erhalten bleibt. Ebenso sprechen wir uns dafür aus, dass auch in den vorliegenden Z. 2 und 3 das Wort „betrügerisch“ eingefügt wird.
- Von **Z. 4 und 5** sollten nur **vorsätzliche Begehungsweisen** umfasst sein. Auszuschließen ist, dass bloß fahrlässige Gesetzesverstöße unter den Anwendungsbereich Sozialbetrug des SBBG fallen.
- **Bez. der unklare Rechtsbegriffe** „großer Zahl“ und „berufsmäßig“ sollten die EB klarstellen, dass diese iSd StGB auszulegen sind.

§ 4 Zusammenarbeit:

- Abs 2: Die Meldungen, der Informations- und Erfahrungsaustausch und die Abstimmung der Ermittlungen, sollen an den bestehenden **Datenschutzverpflichtungen** ausgerichtet werden. D.h. hier sollten iSd des Datenschutzes noch Präzisierungen vorgenommen werden, etwa dass
 - o bei Abs. 2 Z 1 nicht der Verdacht, sondern **nur der begründete Verdacht** eine Meldeverpflichtung auslöst,
 - o in Ermittlungsakten nur jene **Behörden** Einsicht nehmen, die davon **betroffen** sind (System der unterschiedlichen Berechtigungen), oder
 - o die zu **übermittelten Daten** bestimmt werden.
- Abs 3: Die **Stellung der Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragten** ist zu klären. Das betrifft etwa die Arbeitsweise und eine allfällige Koordination der Beauftragten durch das jeweilige Bundesland bzw. untereinander, um die Bürokratie so gering wie möglich zu halten. Außerdem muss jederzeit die Vertraulichkeit von Informationen gesichert sein. Zudem stellt sich die Frage der Amtsverschwiegenheit bzw. der Konkurrenz mit dem vom Parlament geplanten Gesetz zur Informationsfreiheit. Hier besteht die Gefahr, dass Firmen- und Geschäftsgeheimnisse weitergegeben werden. Dies umso mehr, da Abs. 1 eine „Meldepflicht“ der Kooperationspartner vorsieht.
- Abs 4: Eine Zusammenarbeit ist sinnvoll, die **Formalisierung als Beirat** und dessen Zusammensetzung lassen aber auf zusätzliche Bürokratie schließen, die wir grundsätzlich **ablehnen**. Fragen und Erfahrungen sollten vielmehr bei Bedarf ausgetauscht werden. Falls am Beirat festgehalten wird, muss er natürlich auch den Sozialmissbrauch durch Privatpersonen behandeln.

§ 5 Datenaustausch:

- Abs. 1 sieht das Zur-Verfügung-Stellen aller für die Prüfung erforderlichen Informationen und Daten innerhalb des Kreises der Kooperationsstellen vor. Auch diese Bestimmung wirft **datenschutzrechtliche Probleme** auf und erfordert eine Präzisierung. In der im Entwurf vorgesehenen pauschalierten Form des Datenaustausches, ohne Präzisierung, um welche Daten es sich dabei handelt und zu welchem konkreten Zweck die Daten ausgetauscht werden, stellt sich auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit hin-

sichtlich des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 DSGVO und dessen Ausformulierung nach §§ 6 und 7 DSGVO.

- Abs. 2: Neben dem Austausch von Daten wird auch das Sammeln von Daten in der sogenannten **Sozialbetrugsdatenbank** vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Datenschutz sehr kritisch gesehen, da bei **bloßen Anhaltspunkten** für Sozialbetrug eine Eintragung in die Datenbank erfolgt. Unseres Erachtens sind Eintragungen in die Datenbank erst nach erfolgter Feststellung eines Scheinunternehmens gem § 8 Abs. 8 und 9 vorzunehmen und nicht bereits zuvor aufgrund von bloßen Anhaltspunkten.
- Abs. 3: Aus Datenschutzgründen sind die genauen **Zugriffsrechte** auf die Datenbank zu definieren.
- Abs. 4: Eine Speicherung der Daten bei Nichtvorliegen einer gerichtlichen Verurteilung nach §§ 153c- 153e StGB für den Zeitraum von fünf Jahren erscheint überzogen, insbesondere da im Entwurf der bloße Verdacht bereits eine Eintragung begründet. Selbst bei bescheidmäßiger Feststellung ist eine **Löschung der Daten früher** statt der vorgesehenen fünf Jahre vorzunehmen.
- In § 5 ist eine Bestimmung aufzunehmen, die dem die Datenbank führenden BMF auferlegt, den **Betroffenen über eine Aufnahme in die Datenbank zu informieren**.
- Diese Datenbank sollte nicht nur Sozialbetrugsfälle durch Unternehmer führen, sondern **auch Sozialbetrugsfälle durch Privatpersonen (Leistungsmissbrauch)**. Beide Materien sind gleichzeitig einer gesetzlichen Regelung zuzuführen und in diese Datenbank aufzunehmen.

§ 7 Privatbeteiligung:

Die **prozessualen Begünstigungen** für die Krankenversicherungen und Abgabenbehörden sind **überschießend**. Eine ex lege Stellung als Privatbeteiligte ist nicht nötig. Zu dieser Meinung kommt auch der Endbericht zum Forschungsprojekt Sozialbetrug („Die Einführung einer ex-lege Privatbeteiligung für GKK in Strafverfahren wegen §§ 153c, d StGB kann die zugrundeliegenden materiellrechtlichen Probleme der Anspruchsgrundlage wohl nicht lösen“) und das BMJ in seiner ersten Stellungnahme („Aus Sicht der Strafrechtssektion erscheint der Vorschlag aber auch zur Lösung von prozessualen Problemen nicht wirklich tauglich“).

§ 8 Maßnahmen gegen Scheinunternehmen:

- Abs. 3 Z. 4: Bei der Liste der Anhaltspunkte für einen Verdacht auf ein Scheinunternehmen stellt sich bei Z. 4 die Frage, wie die **Rechtsbegriffe „Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder Beweismittel“** zu verstehen sind. Handelt es sich hier um eigenständige Rechtsbegriffe oder sind diese iSd zwölften Abschnitts des StGB zu interpretieren? Noch brisanter ist die Frage, wer feststellt, ob es sich um falsche oder verfälschte Urkunden oder Beweismittel handelt. Unseres Erachtens kann dies nur nach einem Verfahren iSd zwölften Abschnitts des StGB von einem Gericht erfolgen. In einer zeitlichen Perspektive führt dies wiederum Z. 4 ad absurdum, deren Ermittlungen ja einem möglichen strafgerichtlichen Verfahren vorgelagert sein soll.
- Abs. 3 Z. 6: Bei der Liste der Anhaltspunkte für einen Verdacht auf ein Scheinunternehmen ist bei Z. 6, dem Vorliegen nicht bloß geringer Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen, darauf Rücksicht zu nehmen, dass für Unternehmer, die **Zahlungsvereinbarungen** hinsichtlich ihrer Rückstände getroffen haben, nicht ebenso dieser Anhaltspunkt zur Anwendung kommt.
- Abs. 5 und 6: **Die Ausnahmen vom ZustellG sind problematisch**. Das ZustellG sieht bereits Erleichterungen der Zustellung vor. Eine darüberhinausgehende Erleichterung wird in den EB damit argumentiert, dass mit Behauptungen der Nicht-Zustellung eine Verfahrensverzögerung zu befürchten sei. Dies ist wenig überzeugend, da (1) es sich in solchen Fällen ohnehin um Unternehmer handelt, die durch ihren „Einspruch“ den Kontakt mit den Behörden suchen und nicht untertauchen, (2) auch für andere Rechts-

bereiche das ZustellG Anwendung findet und (3) dem Rechtsschutzgedanken hier eine größere Bedeutung zuzumessen ist.

- Abs. 7: Trotz Anerkennung der Notwendigkeit, bei Scheinunternehmen schnell zu reagieren, erscheint die Widerspruchsfrist des Abs. 7 auch angesichts der besonderen Zustellregeln zu kurz. Eine Frist von einer Woche nimmt nicht auf urlaubsbedingte Abwesenheiten oder betriebliche Erfordernisse Rücksicht. Wir regen daher eine **Ausdehnung der Widerspruchsfrist auf zwei Wochen** an. Zum Vergleich: Für Dienstnehmer ist in der parallelen ASVG-Novelle (§ 43 Abs. 4) eine sechswöchige Frist (!) vorgesehen.
- Abs. 7: Die WKÖ anerkennt die Auferlegung der Verpflichtung einer **persönlichen Vorsprache** zum Widerspruch. Als zu restriktiv und betrieblich nicht praktikabel erscheint uns allerdings das Erfordernis, dass diese Vorsprache nur vom Rechtsträger oder dessen organschaftlichen Vertretern vorgenommen werden kann. Auch **Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte** sollten hier tätig werden können.
- Abs. 8: Während der **Verzicht auf einen Zustellnachweis** für die Mitteilung des Verdachts auf ein Scheinunternehmen nach Abs. 4 noch nachvollzogen werden kann, erscheint ein ebensolcher Verzicht für die Zustellung des Bescheides, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt, als unverhältnismäßig. Diese Feststellung hat enorme Folgen (Kundmachung im Firmenbuch nach Abs. 10, keine Möglichkeit mehr DN anzu-melden nach § 33 Abs. 1b ASVG) und stellt einen massiven Eingriff in die Existenz eines Unternehmens dar, weshalb ein Rechtsschutz gewährt werden muss.
- Abs. 8 und 9: Die **Verpflichtung des Baustellenkoordinators**, den Bescheid auf der Baustelle anzuschlagen, ist nicht in allen Fällen zweckmäßig, weil es Baustellen gibt, für die ein solcher Koordinator nicht zu bestellen ist. Zumindest in diesen Fällen müssen die Abgabenbehörden die betroffenen Auftraggeber direkt informieren.
- Abs. 9: Hier wird ebenso ein **Abgehen vom ZustellG abgelehnt**. Mehr noch als unter Abs. 5 und 6 sollten hier im Zusammenhang mit der Bescheidzustellung rechtsstaatliche Mindeststandards gelten.
- Abs. 11 Z. 2: Die **Verkürzung der Fristen in Abweichung von der BAO schießt über das Ziel hinaus**. Insbesondere ist die einwöchige Rechtsmittelfrist, statt einem Monat, für die Beschwerde nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens zu kurz (Z. 2). Aufgrund der massiv negativen Folgen eines Bescheids für ein Unternehmen, kann im Sinne eines rechtsstaatliche fairen Verfahrens nicht von der Monatsfrist abgegangen werden. Ebenso stellt die Verkürzung der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung von 3 Monaten auf 2 Wochen eine weitere Beschneidung der Parteienrechte dar und wird abgelehnt (Z. 3). Z.2 und Z.3 sind zu streichen.
- Für ein **redliches Unternehmen**, das in den Verdacht geraten ist, ein Scheinunternehmen zu sein, sind im Gesetzesentwurf **keine Mechanismen der Rehabilitation** vorgesehen. Ein Bescheid „Scheinunternehmen besteht“ ergeht, wenn ein Verdacht auf Scheinunternehmen besteht und kein Widerspruch erhoben wird (was an sich fragwürdig ist, da der Verdacht noch kein Ermittlungsergebnis darstellt). Es ist aber kein Bescheid „Scheinunternehmen besteht nicht“ vorgesehen. Dies sollte in § 8 zumindest auf Antrag ebenso vorgesehen werden.

Art. 2 - ASVG:

Z. 1 - § 11 Abs. 7

- Wir regen eine Überarbeitung der Formulierung an. Die **Pflichtversicherung erlischt nicht mit der rechtskräftigen Feststellung** eines Scheinunternehmens, sondern hat von Beginn an nie bestanden. Was erlöschen könnte, wäre die Formalversicherung.

Z. 5 - § 35a Abs. 3

- Grundsätzlich halten wir das Instrument der Beweislastumkehr für rechtsstaatlich problematisch.
- Wir schlagen eine Haftung statt der Auferlegung der Dienstgebereigenschaft vor.

- Der Entwurf konstruiert ein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis. Voraussetzung ist, dass auch nach Feststellung des Scheinunternehmens noch Arbeitsleistungen entgegengenommen werden („Arbeitsleistungen erhalten haben oder erhalten“), was noch einmal in den EB hervorgehoben werden sollte.
- Weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den EB geht hervor, auf welches Auftrag gebende Unternehmen die Haftung übergehen soll. Die WKÖ geht davon aus, dass es sich dabei nur um das direkt den Auftrag gebende handelt und regt eine gesetzliche Klarstellung an.
- Ein **Haftungsübergang** soll nicht nur für Unternehmen, sondern **auch für Private, Landwirte und Gebietskörperschaften** gelten.

Z. 6 - § 41 Abs. 4

- Die **Änderung der Form der Meldungen nach § 41 wird abgelehnt, weil Gewerbetreibenden wieder einmal gegenüber Privathaushalten benachteiligt werden.** Zurzeit sind aus guten Gründen Ausnahmen von der elektronischen Datenfernübertragung für Einzelunternehmen vorgesehen (Meldung mittels e-DFÜ unzumutbar, unverschuldeter technischer Ausfall der e-DFÜ), die ohnehin mit 1. 1. 2014 eingeschränkt wurden.

Z. 7 - § 42 Abs. 1 Abgabenbehörden

- **Das Betretungsrecht der Bediensteten der Versicherungsträger betrifft alle verdächtigen Unternehmen und wird von uns sehr kritisch gesehen.** Vorbehaltlich der Einschätzung des Verfassungsdienstes hegen wir Zweifel an der Verfassungskonformität, insbesondere bezüglich der Unverletzlichkeit des Hausrechts nach Art. 8 EMRK und Art. 9 StGG. Eine Betretung, wie die im Gesetzesentwurf vorgesehene, könnte über die bloße Nachschau hinausgehen, wie sie etwa in § 4 Arbeitsinspektionsgesetz normiert ist, und könnte daher einer Hausdurchsuchung gleichkommen. Dies deshalb, da die Bediensteten der Versicherungsträger nach Anhaltspunkten suchen, die ihren Verdacht auf Sozialbetrug belegen. Derartige Hausdurchsuchungen sind im Gesetz zum Schutz des Hausrechts, sowie in der StPO und im FinStrG nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Im Wesentlichen dürfen diese Hausdurchsuchungen nur aufgrund einer richterlichen Entscheidung und bei Gefahr im Verzug erfolgen (Siehe dazu die Präzisierung der Grundrechte in §§ 1 - 3 Gesetz zum Schutz des Hausrechts, § 120 StPO sowie § 93 FinStrG). Beide Voraussetzungen sind in der Formulierung des § 42 Abs. 1 nicht gegeben.

Z. 8 - § 42b

- Diese Bestimmung zur **Risiko- und Auffälligkeitsanalyse** sehen wir aus **rechtsstaatlichen und verfassungs- sowie europarechtlichen Gründen sehr kritisch.** Die im Entwurf vorgesehene merkmalsbezogene, automatisierte Durchsuchung und Verknüpfung von Datenbeständen kommt einer **Rasterfahndung nahe, die aber eine richterliche Entscheidung voraussetzt.** Umso wichtiger ist die Wahrung von datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen, die in mehrfacher Hinsicht nicht gewährleistet erscheinen:
 - (1) Der Entwurf sieht nicht vor, wie die Analyse aussehen wird. Im Besonderen werden die übermittelten und verarbeiteten Daten nicht genannt. Dies steht im Widerspruch zu § 7 DSGVO.
 - (2) Vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 DSGVO lässt dieser Entwurf die gebotene Verhältnismäßigkeit, durch eine Verarbeitung und Verknüpfung personenbezogener Daten in Bausch und Bogen, vermissen. Hier werden anscheinend die personenbezogenen Daten aller Unternehmen, von denen die überwiegende Mehrheit sich nichts zu Schulden kommen hat lassen, durch Verknüpfung beleuchtet.
 - (3) Der im Entwurf angedeutete Mechanismus ist jener der automatisierten Einzelentscheidungen in der Datenverarbeitung. Solche automatisierten Einzelentscheidungen

gen zeichnen sich gem. Art. 15 der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) dadurch aus, dass eine automatisierte Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte einer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens. Grundsätzlich gilt gem. Abs. 1 Art. 15 der Datenschutzrichtlinie der Grundsatz, dass jeder Person das Recht einzuräumen ist, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden und keiner sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer derartigen automatisierten Einzelentscheidung erfolgt. Abs. 2 regelt abschließend die erforderlichen Voraussetzungen, um dennoch eine Person einer solchen automatisierten Einzelentscheidung zu unterwerfen. Für das SBBG wäre demnach ein solcher Vorgang nur europarechtskonform, wenn die Maßnahme „durch ein Gesetz zugelassen ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt“. Der Entwurf sieht keinen Rechtsschutz für die betroffenen Unternehmer vor. Daher ist davon auszugehen, dass die vorliegende Bestimmung europarechtswidrig ist.

Zu Z 16, 17 und 19

- Die WKÖ legt großen Wert auf alle vorgesehenen Maßnahmen gegen Krankenstands- und E-Card-Missbrauch. Wir schlagen den Aufdruck eines **Lichtbilds auf die E-Card** vor, um die Berechtigungskontrolle durch die Ärzte zu erleichtern und Missbrauch besser hintanzuhalten.

Art. 9 - BUAG:

Z. 5 - § 40

- Als In-Kraft-Tretens-Termin schlagen wir den Tag nach der Kundmachung im BGBl vor. Nachdem die Zuschläge seit Jahren bargeldlos entrichtet werden können, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund für eine Legisvakanz.

Z. 4 - § 31a Abs. 1a

- Bei der tatsächlichen Umsetzung der in den EB angekündigten Dokumentationsverpflichtung im BVerG ist zu präzisieren, dass Unternehmen erfasst werden sollen, die Bauaufträge erbringen, nicht solche - wie dzt in den EB ausgeführt - die Bauleistungen erbringen.

§ 7n AVRAG - Evidenz über Verwaltungs(straf)verfahren; Verknüpfung mit BVerG

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz enthält Änderungen des AVRAG, das wiederum vom aktuellen Begutachtungsentwurf zum BVerG und dessen Junktimierung mit Unterentlohnung betroffen ist. Zum BVerG haben wir eingebracht, dass wir die Verknüpfung von Vergaben mit Unterentlohnung grundsätzlich kritisch sehen und dass das vorgesehene Junktim - möglicher Ausschluss vom Verfahren schon nach 2 oder 3 Verwaltungsstrafen für Unterentlohnung - jedenfalls massiv zu entschärfen ist. Dass Verstöße gegen das AVRAG nicht mit Verstößen gegen das AuslBG gleichzusetzen sind, haben wir in unserer Stellungnahme zum BVerG-Entwurf ausgeführt. Konkret fordern wir daher folgende im Vergleich zum BVerG-Entwurf entschärfte Regelung, die in § 7n AVRAG zu verankern wäre:

- Die ersten **fünf Bestrafungen** nach dem LSDBG sollen keiner Auskunft durch das Kompetenzzentrum unterliegen.
- Fälle, in denen zwar eine Bestrafung erfolgt ist, der Arbeitgeber aber das **Entgelt nachentrichtet** hat (das sind jene Fälle, in denen die Unterentlohnung 10% überstiegen hat und leichte Fahrlässigkeit nicht mehr vorliegt), sollen bei der Auskunft an öffentliche Auftraggeber gar nicht genannt werden. Damit würde aus unserer Sicht der eigentlich angestreb-

te Gesetzeszweck, nämlich die tatsächliche und korrekte Entlohnung der Arbeitnehmer gestärkt werden.

- Jene Fälle, in denen die Strafe wegen eines **Administrativdelikts** verhängt worden ist (§ 7b Abs. 8 und § 7i Abs. 1 bis 4), dürfen ebenfalls nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.
- Die im AuslBG verankerte Beobachtungsfrist für öffentliche Auftraggeber von **zwei Jahren** müsste ebenfalls in § 7n AVRAG verankert werden.
- Entsprechend den LSDB - Richtlinien 2015 ist auch gesetzlich klarzustellen, dass ein Bescheid/Erkenntnis, dessen Spruch sich auf mehrere Arbeitnehmer oder verschiedene Verwaltungsübertretungen bezieht, aus Sicht des AVRAG und damit auch des BVergG als ein Strafbescheid und damit eine Bestrafung zu werten ist.

§ 7k AVRAG

Aus Anlass der Novelle schlagen wir die Klarstellung vor, dass als Tatort der Betretungsort gilt. Grundsätzlich gilt bei Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Unternehmens der Unternehmenssitz als Tatort. Das könnte § 7k Abs 4 AVRAG die Wirkung nehmen, weil es am inländischen Tatort mangelt. Als Vorbild kann § 7i Abs 9 AVRAG dienen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin